

Neu ab 01.07.2023: Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung

Hinweis: Diese Information betrifft nur sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter. Minijobber und privat versicherte Arbeitnehmer sind hiervon nicht betroffen.

Zum 01.07.2023 zahlen Eltern mit mehreren Kindern geringere Beiträge für die Pflegeversicherung. Diese Änderung sieht das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vor.

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Folgende Beitragssätze gelten ab dem 01.07.2023:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer
Kinderlose	4,00%	2,30%
Eltern mit einem Kind bzw. mit Elterneigenschaft	3,40%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

Mitteilung über Anzahl und Alter der Kinder erforderlich

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung ab 07/2023 berücksichtigt werden kann, bitten wir Sie, uns die Anzahl und das Alter Ihrer Kinder mitzuteilen.

Angaben müssen **nur für Kinder** vorliegen, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben oder hätten. Ältere Kinder werden nicht für die Berechnung der Abschläge berücksichtigt.

Füllen Sie die Selbstauskunft als Nachweis über die Anzahl ihrer Kinder entsprechend aus und lassen Sie uns diese unterschrieben wieder zukommen. Die Mitteilung der Kinderdaten hilft uns dabei die Angaben zu Ihren Kindern bei der Lohnabrechnung ab 07/2023 zu berücksichtigen.